

Verordnung  
über den geschützten Landschaftsbestandteil  
**Kahlaue zwischen Alzenau und Kahl am Main**  
Gemarkungen Alzenau und Kahl am Main  
Landkreis Aschaffenburg  
(21.08.1987)

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 25.08.1987, Nr. 820-8632.00-37/84, genehmigte

VERORDNUNG

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

- (1) Die sich von Kahl am Main in nordöstlicher Richtung bis zur Bundesautobahn Aschaffenburg-Gießen (BAB 45) erstreckenden Kahlwiesen in den Gemarkungen Alzenau und Kahl am Main werden in den in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 46 ha und erhält die Bezeichnung "Kahlaue zwischen Alzenau und Kahl am Main".
- (3) Lage und Grenzen des Landschaftsbestandteiles sind in Karten m 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 grün eingetragen, die beim Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde, bei der Gemeinde Kahl am Main und der Stadt Alzenau niedergelegt und dort während der Dienststunden allgemein zugänglich sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es; das parkartige Landschaftsbild, das durch Silberweiden und Erlen geprägt wird, und der hier vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt den Lebensraum zu erhalten.

**§ 3**

**Verbote**

- (1) Es ist verboten, das in § 1 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet ohne Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde (§ 5) zu zerstören oder zu verändern.

(2) Ferner ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde (§ 5) Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung oder Veränderung des Landschaftsbestandteiles führen können. So ist es vor allem verboten:

1. Die Nutzung der vorhandenen Wiesenflächen als Mähwiesen zu verändern,
2. vorhandene Bäume ganz oder teilweise zu beseitigen.
3. die vorhandenen Wiesenflächen. umzubrechen,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser, zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, sowie deren Zu- und Ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. vorhandene, kleinflächige Wasserstellen oder nur zeitweise mit Wasser gefüllte Vertiefungen (Grabenfeuchtstellen, Lachen, Pfützen oder Oberflächennaßstellen) zu beeinflussen, zu verändern oder zu Zerstören\$\*
6. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
8. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
9. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu verlegen,
10. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. die Pflanzen- und Tierwelt durch Einbringen oder Aussetzen von standortfremden Arten zu verfälschen oder nachteilig zu beeinflussen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder. zu beschädigen,
13. Brut- und Wohnstätten oder Gelege freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
15. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen,

16. außerhalb von öffentlichen Wegen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen landwirtschaftlicher Verkehr,
  17. Bild- und Schrifftafeln anzubringen,
  18. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
  19. das Aufstellen von freistehenden Jagdsitzen oder Fütterungsstellen.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
  2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG).
- (4) Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsräumen. im Landkreis Aschaffenburg vom 21.08.1978 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom. 28.08.1978 Nr. 34) i.d.F. der Verordnung vom 18.03.1980 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 27.03.1980 Nr. 12) bleibt von dieser Verordnung unberührt. Durch die Unterschutzstellung getroffene Regelungen gehen dieser Landschaftsschutzverordnung vor.

## **§ 4**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Verordnung sind:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. eine Nutzung der vorhandenen Wiesenflächen als Mähwiesen in, Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung,
3. der Bestand und die Benutzung von rechtmäßig errichteten baulichen Anlagen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern oder Zeichen, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung, mit Genehmigung oder Zustimmung des Landratsamtes Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles notwendigen und vom Landratsamt Aschaffenburg als untere Naturschutzbehörde angeordnete Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.
6. die Aufastung der Weiden bis zu einer Höhe von 2,80 m, § 3 Abs. 2 Nr. 2 bleibt unberührt.
7. Unterhaltungsmaßnahmen an der Kahl und deren Ufer sowie Maßnahmen im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht im gesetzlich zulässigen Umfang; soweit es sich dabei nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Benehmen mit dem Landratsamt Aschaffenburg als unterer Naturschutzbehörde durchzuführen.

## **§ 5**

### **Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung nach § 3 kann erteilt werden wenn
  1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschriften des § 3 zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung, von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 6a Abs. 3 und 4 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 und 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, hier vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung einem Verbot des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach §§ 3 und 5 nicht nachkommt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Landschaftsbestandteil "Kahlaue zwischen Alzenau und Kahl am Main", Gemarkungen Alzenau und Kahl am Main, Landkreis Aschaffenburg, vom 03.09.1984 (Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg vom 6. September 1984; Nr. 35) außer Kraft.

Aschaffenburg, 21.08.1987 gez.

Roland Eller  
Landrat

## Anlage

zur Verordnung des Landratsamtes Aschaffenburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Kahlaue zwischen Alzenau und Kahl am Main", Gemarkungen Alzenau und Kahl am Main, Landkreis Aschaffenburg, vom 21.08.1987

### Grenzbeschreibung

Die Grenzen des in § 1 der Verordnung geschützten Landschaftsbestandteiles verlaufen wie folgt:

Schnittpunkt des westlichen Böschungsfußes der BAB A 45 (**westliche Grenze des Eigentums der Bundesrepublik Deutschland**) mit der Südgrenze, des **entlang der Kahl** ausgemarkten Flurweges Fl.Nr. 7671 in der Gemarkung Alzenau - in südwestlicher Richtung (=Fließrichtung der Kahl) entlang der ausgemarkten südlichen Grundstücksgrenze des Flurweges Fl.Nr. 7671, Gemarkung Alzenau, über die Gemarkungsgrenze Alzenau hinaus und auf der Gemarkung Kahl (entlang der ausgemarkten südlichen Grundstücksgrenze der Kahl) bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 740 der Gemarkung Kahl (etwa auf Höhe Sandmühle), in östlicher Richtung weiter entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 740, Gemarkung Kahl. Von der Südostecke dieses Grundstücks entlang der östlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 740, 741 und 742 bis zur südöstlichen Ecke des Grundstückes Fl.Nr. 743, Gemarkung Kahl, von hier aus entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 880-868, Gemarkung Kahl, bis zur nordöstlichen Ecke, des Grundstücks Fl.Nrn. 868, Gemarkung Kahl. Sodann in südöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 839, Gemarkung Kahl, bis zum südlichsten Grenzstein des Grundstücks Fl.Nr. 840, Gemarkung Kahl. In östlicher Richtung entlang der nördlichen Grenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 867/4,3,2,1, Gemarkung Kahl, bis zur südöstlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 868, Gemarkung Kahl, dann in südöstlicher Richtung entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 774, Gemarkung Kahl, bis zur Gemarkungsgrenze Kahl - Wasserlos. entlang dieser Gemarkungsgrenze zunächst in nordöstlicher und dann in südöstlicher Richtung bis zur südwestlichen Ecke des Grundstücks Fl.Nr. 9136, Gemarkung Wasserlos. Dann entlang der nördlichen Grenze des Prischößweges in nordöstlicher Richtung bis zur südwestlichen Grundstücksecke Fl.Nr. 7716 (Flurweg), Gemarkung Alzenau., von hier aus in nordwestlicher Richtung entlang der südwestlichen Grenze des Grundstückes Fl.Nr. 7716 (Flurweg), Gemarkung Alzenau, bis zu einem gedachten Schnittpunkt der verlängerten nordwestlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 7676, Gemarkung Alzenau, mit der südwestlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 7716 der Gemarkung Alzenau, dann in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 7676, Gemarkung Alzenau, bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze Fl.Nr. 7681, Gemarkung Alzenau, dieser 42 m in nordwestlicher Richtung folgend, dann in einem rechten Winkel 125 m in nordöstlicher Richtung. Von hier aus in einem rechten Winkel in nordwestlicher Richtung parallel zur Südwestgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 7678, Gemarkung Alzenau, bis zum Schnittpunkt mit der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 7672. Von hier aus in nordöstlicher Richtung entlang der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Fl.Nr. 7672, Gemarkung Alzenau, bis zum Schnittpunkt mit dem Böschungsfuß der BAB A 45. Dann in nördlicher Richtung entlang des Böschungsfußes bis zum Ausgangspunkt.